

# KUNSTVEREIN MITWELT

Satzung zur Vorlage beim Amtsgericht Charlottenburg, Stand 28.05.2026

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Mitwelt“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der kulturellen Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Zweck wird zum Beispiel verwirklicht durch:

1. die Unterstützung von künstlerischen Projekten, Proben, Aufführungen und Begegnungsformaten auf lokaler und globaler Ebene,
2. die Sicherung und Entwicklung eines Ortes als Raum für Kunst, Musik, Tanz und kulturelle Bildung,
3. die Förderung von Kunst, Kultur und Zusammenarbeit sowie die Schaffung von Räumen für kreative Begegnung und die Beziehung zwischen Mensch, Kunst und Mitwelt,
4. die Förderung von Kunst im interdisziplinären Austausch und im Kontext von Gesellschaft, Umwelt, Raum und Transformation,
5. die Förderung von Kunst als sozialer Praxis, die gemeinschaftliches Handeln im Sinne des Commoning, kooperative und gemeinwohlorientierte Prozesse, sowie Nachbarschaft und demokratische Praxis unterstützt,
6. die Entwicklung kreativer kommunaler und ökonomischer Projekte.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder digital. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedsbeiträge können sozial gestaffelt oder erlassen werden.
6. Individuelle Fördermitgliedschaften ab einem Mindestmitgliedsbeitrag sind möglich.
7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
9. Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Er ist insbesondere möglich bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsziele oder bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichtzahlung von Beiträgen von mindestens einem Jahr trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Funktionen.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Kontrollkommissionen, ein Beirat, ein beratendes Kuratorium oder andere Vereinsgruppen berufen werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen je zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
5. Der Vorstand bleibt nach Abwahl, Rücktritt oder Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sofern die Mitgliederversammlung entschieden hat, dass ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden soll, ist der Vorstand für die Auswahl und Einstellung zuständig. Der/Die Geschäftsführer/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand, darf nicht Geschäftsführer/in werden und kann er/sie für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Ein/e Geschäftsführer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf Geschäfte beschränkt, die den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten von über 50.000 Euro bedarf zu seiner Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wählt und beschließt insbesondere über:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstands.
  - b. Kassenberichte sowie Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
  - c. Einrichtung von Vereinsgruppen
  - d. die Beisitzer
  - e. Bestellung eines Beirats
  - f. Haushaltsplan
  - g. Satzungsänderungen.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder digital mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt werden.
5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von einem der drei Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden.

8. Mitglieder können sich durch schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
9. Digitale Abstimmungen sind möglich.

## § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuladenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur

Die vorstehende Gründung und Satzung wurde am (28.05.2026) beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 28.05.2026

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende:r

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende:r

\_\_\_\_\_  
3.Vorsitzende:r